

VII.

Konfessionelle Bezeichnungen in der Evangelischen Kirche Westfalens.

Von Professor Lic. Günther Koch, Lüdenscheid.

Bei der Befragung der Gemeinden nach dem Bekenntnisstand, der auch bei der Handhabung der neuen Wahlordnung eine Rolle spielt (§ 3, 1 b), sind Schwierigkeiten aufgetaucht. In einer „evangelisch=lutherischen“ oder einer „evangelisch=reformierten“ Gemeinde ist der historische Bekenntnisstand eindeutig. Hoffen wir, daß die in der Gemeinde in Geltung befindlichen Bekenntnisschriften auch wirklich im Sinn der Barmer Theologischen Erklärung lebendig bezeugt werden! Aber wie steht es mit den „unierten“ Gemeinden? Es gibt in der Mark Gemeinden, die als „rechtlich unierte, in Wirklichkeit aber zum großen Teil lutherisch geprägt“ bezeichnet werden.

Diese Bezeichnung läßt sich in einem doppelten Sinne verstehen. Einmal kann es sich dabei streng um den *h i s t o r i s c h e n* Bekenntnisstand und seine noch im gegenwärtigen Leben der Gemeinde vorhandenen objektiven Merkmale handeln. In diesem Sinn sind in der Regel alle heute unierten Gemeinden „lutherisch geprägt“, die einst unter dem beherrschenden Einfluß der Wittenberger Reformation die Augsburgische Konfession annahmen und beim Abschluß der Union mit einer wesentlich kleineren reformierten Gemeinde kombiniert wurden. Unter solchen Umständen übernahmen nämlich in unserem westfälischen Kirchengebiet die Gemeinden fast immer Luthers Kleinen Katechismus und eine lutherische Gottesdienstordnung.¹⁾

¹⁾ Die Behauptung von Prof. Lic. Dr. Sellmann (Evgl. Westfalen 1933, S. 91/2), „In der Grafschaft Mark ist lutherisches und reformiertes Bekenntnis gemischt, wenn auch der reformierte Bestandteil der Größe nach *e t w a s* zurücktritt“, ist historisch falsch. Demgegenüber spricht Dr. Wilhelm Noelle mit Recht von der ursprünglich „überwiegend lutherischen Grafschaft Mark“, Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte, 37. Jahrgang - 1936 - S. 3; desgl. D. Ewald Dresbach: „Die verhältnismäßig kleinen reformierten Kirchspiele in der Grafschaft Mark . . .“ (a. a. O. 38/39. Jahrg.

Freilich sind in den Unionsurkunden oft noch andere Katechismen in der Rangordnung vor Luthers Kleinem Katechismus benannt worden. Diese Katechismen und Religionsbücher, wie z. B. der Katechismus von Hering (1780), waren vom Geist der Aufklärung durchsetzt. Die reformatorische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders war darin von dem falschen Optimismus des sich selbst und darum auch die Welt für gut und gerechtfertigt haltenden Menschen des 18. Jahrhunderts entstellt worden. Für die geistige Höhenlage der rationalistischen Katechismen ist die Frage 1 des Schleswig-Holsteinischen Katechismus von 1769 bezeichnend: „Wünschen wir nicht alle vergnügt und froh zu sein?“ Es ist sehr bezeichnend, daß sich keins von diesen Büchern im Gebrauch erhalten hat. Geblieben ist allein der Lutherische Katechismus. Ferner ging man selbst zu jener unionsfreudigen Zeit nicht so weit, in den kombinierten Gemeinden einfach den lutherischen und den reformierten Heidelberger Katechismus nebeneinander gelten zu lassen. Eine solche „Buchbinderunion“ ist in Westfalen abgelehnt worden. Eine kombinierte Gemeinde, die bei der Union den Heidelberger Katechismus nicht übernahm und später die rationalistischen Lehrbücher wieder ausschied, so daß nur der Lutherische Katechismus übrigblieb, ist also hinsichtlich der Benutzung des Katechismus als „lutherisch geprägt“ zu bezeichnen.

Wie steht es mit der Agende? Unsere Agende ist von dem preussischen König Friedrich Wilhelm III. persönlich ausgearbeitet worden. Der König fand sich zuerst auf diesem Gebiet gar nicht zurecht und machte dementsprechend liturgische Entwürfe, die stark zeitgebunden waren. Dann aber wandte er sich entschlossen der lutherischen und damit auch der altchristlichen Tradition zu. Ein Ertrag dieser Bemühungen ist die heutige „Erste Form“ unserer noch in Geltung befindlichen Preussischen Agende. Der König hat sich darüber sehr bemerkenswert kurz vor seinem Tode in einem Erlaß an den Kronprinzen folgendermaßen ausgesprochen:

- 1937/38 - S. 109). Der tatsächliche Einfluß der Reformierten steigerte sich allerdings, wie Noelle richtig hervorhebt, nach der Aibernahme der Regierung durch die Hohenzollern beträchtlich.

„Durch eine Fügung fand ich selbst in einer Landkirche die fast unbekannt gewordenen Agenden meiner Regierungsvorfahren wieder auf. Das Schriftgemäße, das Altertümliche und Ehrwürdige derselben sowie die sie begleitende Autorität der Reformatoren schienen mir ganz geeignet, die wechselnden liturgischen Ansichten und Vorschläge der neuesten Zeit zu überwiegen.“

Erich Foerster schreibt dazu in seinem Buch: „Die Entstehung der Preussischen Landeskirche“ 1907, 2. Band, S. 56: „Dieser Erlass . . . erklärt auch . . . die außerordentliche Veränderung in den liturgischen Ansichten des Königs zwischen 1817 und 1821, nämlich seinen Anschluß an die ältere lutherische aus vorreformatorischer Zeit stammende Gottesdienstform. Die Liturgien aus dem Jahre 1816 und 1817 zeigen davon noch keine Spur.“

Gegen diese lutherische Agende von 1822 ist dann von dem reformierten Domkirchenkollegium und von dem reformierten Superintendenten Marot in Berlin schärfster Protest eingelegt worden. Es waren freilich auch andere Kreise an dem Protest beteiligt, weil das liturgische Recht des Landesherrn schweren Bedenken unterlag, aber am lebhaftesten widersprachen die Reformierten, weil sie ihre Gottesdienstform beibehalten wollten. Der Wortführer im Streit war der berühmte reformierte Theologe Daniel Friedrich Schleiermacher. Über seine Bekämpfung der königlichen Agende teilt Erich Foerster folgendes mit:

„Ihrer Behauptung, die Agende stimme mit Luthers Anordnung überein, stellt er die scharfe These entgegen, sie sei katholischer als das, was Luther eigentlich gewollt habe, und sie gehe nicht auf seinen Wegen weiter, sondern hinter ihm zurück. Wo würde er jetzt die rechten fortgeschrittenen Christen sehen, wenn er aufstünde? Offenbar doch in der reformierten Gemeinde und denselbigen lutherischen, welche sich jener Form angenähert, keineswegs aber da, wo die neue Agende regiert!“ (a. a. O. Band 2, S. 157.)

Der Streit wurde schließlich dadurch beendet, daß der König bei seiner lutherisch bestimmten Agende blieb, aber die Benutzung von Parallelfomularen gestattete, bei der die von den

Reformierten als katholisch empfundenen liturgischen Gesänge der Gemeinde (Responsorien) wegfiele. In dieser Form gewann dann die Agende seit 1829 auch für Westfalen Geltung. Wenn nun heute eine unierte Gemeinde nicht jene vom König gestatteten Parallellformulare, sondern die „Erste Form“ der geltenden Agende benutzt, muß ihr Gottesdienst als „lutherisch geprägt“ bezeichnet werden.

Typisch sind z. B. die Paragraphen 2 und 4 der Unionsurkunde der Gemeinde Lüdenscheid aus dem Jahre 1823:

„§ 2: Als unierte-evangelische Christen werden sie in der neu zu erbauenden großen Kirche und bis dahin, daß dieser Bau vollendet sein wird, in der Kirche der reformierten Gemeinde ihren Gottesdienst nach der bei der größeren (also lutherischen!) Gemeinde bisher üblich gewesenen Form gemeinschaftlich begeben; dabei bis dahin, daß das zu erwartende neue Gesangbuch für alle evangelischen Gemeinden eingeführt sein wird, zwar das bisherige lutherische Gesangbuch gebrauchen, jedoch werden die Prediger möglichst darauf sehen, Gesänge zu wählen, welche in beiden alten Gesangbüchern enthalten sind.“

§ 4: Bei dem Religionsunterricht der Jugend in der Kirche und in den Pfarrhäusern wie in den Schulen soll das bereits eingeführte biblische Lehrbuch unter dem Titel „Anleitung zum wahren Christentum für Christenkinder“ ferner gebraucht werden. Daneben kann aber unbedenklich auch der Kleine Katechismus von Luther und der Hering'sche Katechismus benutzt werden.“

Der historische Bekenntnisstand einer rechtlich unierten Gemeinde mit lutherischem Katechismus und der „Ersten Form“ des Gottesdienstes nach der Preussischen Agende ist also, wie unser historischer Überblick beweist, als „lutherisch geprägt“ zu erklären.

Etwas ganz anderes aber ist es, ob auch das gegenwärtige konfessionelle Selbstverständnis der Gemeinde diesem geschichtlich gewordenen Zustande entspricht. Hier kann man es erleben, daß trotz der aufgezeigten objektiven Merkmale

gegen die Bezeichnung „lutherisch geprägt“ aus subjektiven Gründen leidenschaftlicher Protest eingelegt wird. Unsere Gemeinden in der Mark wollen zum größten Teil, wenn nicht gerade „uniert“, so doch auf jeden Fall nur „evangelisch“ sein, nichts weiter. Es wäre also falsch, ihnen die Formel: „Rechtlich uniert, aber lutherisch geprägt“ oder: „Uniert mit vorwiegend lutherischem Charakter“ trotz ihrer sachlichen Richtigkeit als offizielle Selbstbezeichnung zumuten zu wollen, solange sie dazu nicht die nötige Freude besitzen.

Was wir aber all denen, die in diesen Dingen mitreden wollen, zumuten müssen, ist eine ernsthafte sachliche Beschäftigung mit der Frage der konfessionellen Bezeichnungen in der evangelischen Kirche. Mit „Parolen“ irgendwelcher Natur, mit pastoralen Übereilungen oder sachlich unbegründeten Mehrheitsbeschlüssen der Presbyterien und Synoden ist gerade auf diesem Gebiet wohl sehr viel Böses, aber nichts Gutes zu erreichen.

*

Innerhalb unseres westfälischen Kirchengebietes werden die Aufgaben für die Klärung der konfessionellen Bezeichnungen im Einzelfall verschieden sein. Die konfessionell geschlossenen Kirchenkreise werden sich im besonderen zu fragen haben: Was heißt lutherisches Bekenntnis bzw. reformiertes Bekenntnis heute? In den unierten Gebieten dagegen wird man prüfen müssen, was denn eigentlich unter „uniert“ zu verstehen sei. Darüber herrscht bei uns die größte Unklarheit. Sehr viele treue und aktive Gemeindeglieder sind nämlich in dem katastrophalen Irrtum befangen, als ob wir heute in dem Sinn der preußischen Regelung von 1817 „uniert“ sein könnten, und daß also die Union gewissermaßen eine abgemachte Sache sei. Viele wissen vielleicht etwas davon, daß die Union und mit ihr die Einführung der Agende mehr oder weniger auf einen staatlichen Eingriff hin erfolgt ist. Und wir haben ja mittlerweile alle gelernt, was von einem Staatseingriff in das innere Leben der Kirche zu halten ist. Immerhin kam die Stimmung der Gemeinden damals der Union gerade im Westen weithin entgegen.

Aber völlig unbekannt ist unseren Gemeinden, daß die Preußische Union auch in Westfalen auf geistigen Grundlagen beruht, die allen Erkenntnissen, die wir in dem Kirchenkampf der letzten Jahre gewonnen haben, geradezu entgegengesetzt sind, nämlich auf einer bewußten Verwischung aller Bekenntnisunterschiede. „Bald erlag alles der andringenden Flut“ des Rationalismus (Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, S. 513). Daß „die Gemeinde des lebendigen Gottes ein Pfeiler und eine Grundfeste der Wahrheit“ ist (1. Tim. 3, 15), - darauf haben die geistigen Väter der Union in höchst ungenügender Weise geachtet. Ein klassisches Dokument für ihre Haltung ist die Denkschrift, die der aus der Mark stammende Preußische Hofbischof Eylert am 22. 9. 1817 dem König als Vorlage für die Unionserklärung überreicht hat. Darin heißt es:

„Endlich muß diese Confessio fidei (Glaubensbekenntnis) so abgefaßt sein, daß sie denen, welche dem rationalistischen (neologischen) System zugetan sind, ohne der Wahrheit selbst etwas zu vergeben [sic!], ein Genüge tut und auch hier glücklich in der Wahl der Gedanken und Ausdrücke das Verschiedenartige vereinigt und allgemein einen guten Eindruck macht.“ [!]

Wenige Tage später wurde in diesem Geiste in Hagen auf der gemeinsamen Tagung der märkischen Synoden vom 16. bis 18. 9. 1817 die Union vollzogen. „Jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen“ (Synodalprotokoll). Der Entwurf zu der Feier hatte vorher dem König vorgelegen und war von ihm besonders belobigt worden (vgl. Dr. Wilhelm Noelle, a. a. O. S. 21). Gewiß waren diese Männer von den edelsten Absichten und Gemütsbewegungen bestimmt, und irgendwie kommt auch ihnen das Recht jeder christlichen Einigungsbewegung zugute. Dennoch müssen wir sagen: das war weithin doch deutsch-christliche Theologie vor hundert Jahren! Wohl gab es damals wie heute auch ein ernsthaftes Verlangen gläubiger Christen nach Überwindung der trennenden Schranken am Altar des Herrn. Aber gerade diese Kreise - wir erinnern nur an den

frommen Gemeinschaftsmann Baron von Kottwitz, den mannhafte Beschützer der Altlutheraner, oder an die damals sehr einflußreiche Herrnhuter Predigerkonferenz - standen der preussischen Union kritisch gegenüber. So lehnte z. B. der reformierte Züricher Pfarrer Georg Gesner, der Dichter des Liedes „Lobt froh den Herren, ihr jugendlichen Chöre“, in einem an die Herrnhuter Versammlung im Jahre 1818 gerichteten Schreiben die in Preußen 1817 beschlossene Union aus geistlichen Gründen ab. Erheblicher Widerstand erhob sich reformierterseits im Wuppertal, lutherischerseits in Minden-Ravensberg.

Prof. Lic. Dr. Sellmann freilich hat in seinem im „Evang. Westfalen“ 1933 veröffentlichten Aufsatz die Union in einem wesentlich anderen Licht gesehen. Zur Katechismusfrage heißt es dort:

„Die Schaffung eines Unionskatechismus wurde in Angriff genommen. Allein hierbei trat ein solches Gewirre der verschiedenartigsten und sich einander durchkreuzenden Ansichten hervor, daß kein Erfolg erzielt werden konnte. Man kam allmählich wieder in die Alltagsstimmung hinein, in der die Eigenbrötler wieder mehr das Wort nahmen. Zu der Schaffung eines Unionsbekenntnisses ist es leider damals nicht gekommen. Beide Teile beriefen sich auf die biblische Grundlage ihrer Stellung.“

Die von uns gesperrten Worte zeigen jedem Kenner der wirklichen geschichtlichen Entwicklung, wie sehr hier unsern westfälischen Vätern, die den Unionskatechismus ablehnten, Unrecht geschieht. Es war weder „Alltagsstimmung“ noch „Eigenbrötlei“, sondern vielmehr die Rückkehr aus der Stimmungsreligion von 1817 zu den reformatorischen Bekenntnissen, wodurch unsre lutherischen und reformierten, ja weithin auch unsre in unierten Gemeinden lebenden Väter sich von der voreiligen Schaffung eines Unionskatechismus abhalten ließen - voreilig, weil die damalige Theologie mit ihrem „Gewirre der verschiedenartigsten Ansichten“ für ein solches Unternehmen durchaus ungeeignet war. Es ist daher nicht zu verantworten, sich in dieser Frage die unhaltbare Stellungnahme Sellmanns zu eigen zu machen. Dadurch wird vor den Gemeinden ein völlig falsches

Bild der Lage erweckt. Der Vergleich mit den in andern Kirchen vorhandenen Unionskatechismen läßt uns heute nur dafür danken, daß unsre Väter damals für die Erhaltung und Wiederbelebung der beiden reformatorischen Katechismen gesorgt haben; denn nur in der erneuten Anknüpfung an die reformatorische Theologie läßt sich eine Klärung des innerevangelischen Gegensatzes erhoffen. Hier wäre auch noch auf das Urteil hinzuweisen, das D. Karl Bauer in seiner Abhandlung „Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung“ (1936, S. 36) über das Auftreten Eylerts bei den Verhandlungen über die Union in Wetter gefällt hat. Eylert hatte dort u. a. erklärt: „Ihr grüßet und steht Euch einander bei und bleibet gute Freunde in Not und Tod; alles vereinigt Euch - und nur die Religion sollte Euch trennen?“ Bauer sagte dazu: „Daß er mit dieser Tirade zugleich ein vernichtendes Urteil über die ganze Reformation aussprach, scheint dem Hofprediger nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein.“

Weil dieser Sachverhalt entweder nicht bekannt ist oder übersehen wird, verlaufen viele Gespräche in den Presbyterien über die konfessionellen Bezeichnungen so überaus unbefriedigend. Sind wir es unseren Gemeinden im Westen nicht schuldig, neben der Ablehnung eines die Bedeutung der Barmer Entscheidung abschwächenden und die geistliche Einheit aller evangelischen Christen leugnenden Konfessionalismus auch offen zu berichten, daß die heute führende Theologie auf der ganzen Linie so oder so wieder stärker an einer der beiden reformatorischen Bekenntnishaltungen ausgerichtet ist?

„Es gehört eben mit zu den neuprotestantischen Irrtümern, daß es das, was wir hier konfessionelle Haltung nennen, jedenfalls innerhalb der evangelischen Kirche überhaupt nicht gebe. Wir können nicht ebenso gut anglikanische, lutherische und reformierte, sondern wir können nur reformierte Dogmatik treiben.“ (Karl Barth, Kirchliche Dogmatik, 1, 2, § 23, S. 928.)

Wir müssen es unseren Gemeinden also ganz klar sagen: Wir bekämpfen den selbstsicheren Konfessionalismus nicht durch eine unierte Selbstrechtfertigung. Union ist nicht eine Sache des

Gefühls und des Wünschens, sondern des Gebetes und der Arbeit. Wir haben heute die Versäumnisse der Väter nachzuholen. In diesem Sinne hat gerade die Bekennende Kirche mitten im schärfsten Kirchenkampf auf der Synode zu Halle im Mai 1937 die konfessionelle Frage zu ihrem eigenen Anliegen gemacht. Arbeiten wir nun wirklich an der konfessionellen Klärung, so werden außer der Abendmahlslehre, die wir im Rahmen dieser Darstellung nicht behandeln können, für die Unierten vor allem zwei Probleme auftauchen.

Zum ersten werden die Unierten erkennen müssen, daß sie jedenfalls nach den ausdrücklichen Bestimmungen der preussischen Union nicht das sind, wofür sie sich meist halten, sie sind nämlich keine dritte Konfession. Als Beweis zitieren wir nur die abschließende Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom 6. März 1852:²⁾

„Sowohl nach den erwähnten Erlassen des . . . Königs, als auch nach oft wiederholten Äußerungen desselben gegen mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach seinen Absichten nicht den Übergang der einen Konfession zur anderen und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Konfessionen am Tische des Herrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten, und beide Bekenntnisse zu einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen.“

Daher entstanden wohl unierte Gemeinden, aber es gibt in unserer Westfälischen Kirche bis heute noch kein uniertes Be-

²⁾ Es ist natürlich schlimm, daß es sich um eine königliche Kabinettsorder und nicht um ein kirchliches Dokument handelt; immerhin ist auch die Augsburger Konfession von Fürsten und Magistraten unterschrieben. Ein am 12. 7. 1853 ergangener weiterer Erlaß beruhigte die Befürchtung solcher Kreise, die eine Zerschlagung der Union kommen sahen. Die gesetzliche und grundsätzliche Geltung des Erlasses vom 6. 3. 1852, dessen große Bedeutung heute wieder neu zu erkennen ist, wurde dadurch wohl in ihrer kirchenpolitischen Auswirkung gemildert, aber nicht etwa aufgehoben.

kenntnis, sondern nur die allgemeine Erklärung, daß man sich zu dem Gemeinsamen der reformatorischen Bekenntnisse halten wolle. (§ II der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung.) Was das aber z. B. für die Lehre vom Heiligen Abendmahl bedeutet, bleibt im Dunkeln und der persönlichen Erkenntnis des Pastors überlassen. Hier muß also gearbeitet werden, und es bleibt dabei, daß auch die unierten Gemeinden, eben weil sie selbst keine dritte Konfession sind, nach wie vor den reformatorischen Bekenntnisschriften im Verhältnis ihrer besonderen Ausprägung verpflichtet bleiben, bis wirklich eine echte Bekenntnisunion, die uns Gottes Heiliger Geist schenken möge, zustandegekommen ist.

In einer rechtlich unierten, aber zum großen Teil lutherisch geprägten Gemeinde lebt also das lutherische Bekenntnis unbeschadet der den Reformierten zustehenden geistlichen Rechte einstweilen vorherrschend fort, freilich ohne die Möglichkeit, dabei das gegenseitige Verhältnis in kleinlicher Weise rein rechnerisch zu bestimmen. Geistliche Dinge müssen geistlich gerichtet werden. Großzügigkeit einerseits, Gewissenhaftigkeit andererseits gehören zu einer rechten Erfassung der Union in unsrer Kirche. Niemals dürfen wir die uns in Barmen 1934 geschenkte geistliche Einheit, die weit mehr als eine kirchenpolitische Union war, wieder aufgeben. Daran ist der Konfessionalismus kräftig zu erinnern. Aber auch der Weg der Bekennenden Kirche von Barmen nach Halle (1937) ist als rechtmäßig zu erkennen. Demgemäß muß auch der historische Bekenntnisstand sorgfältig beachtet werden. Einer bekennnismäßigen Neugestaltung von der Schrift her ist damit nicht gewehrt. Aber es ist doch geradezu davor zu warnen, ein formuliertes Unionsbekenntnis rasch machen zu wollen. Ein echtes Unionsbekenntnis müßte ja wirklich den Gegensatz der lutherischen und reformierten Abendmahllehre nicht nur gefühlsmäßig, sondern durch eine gemeinsame neue Schrifterkenntnis positiv überwinden. Geschieht das nicht, so entsteht keine Union, sondern eine Disunion, und die

protestantische Zersplitterung ist nur um eine neue Unions-
abart vermehrt.³⁾

Damit hängt nun zum anderen auch die Frage der Gottesdienstordnung eng zusammen. Zwar ist es nach dem 7. Artikel der Augsburgischen Konfession „nicht not zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Zeremonien von den Menschen eingesetzt gehalten werden“. Aber deshalb ist es doch unbestreitbar, daß die Gottesdienstordnungen unbeschadet aller möglichen Mannigfaltigkeit bekenntnisbestimmt sind. Der christliche Gottesdienst ist nun einmal in seiner über die Synagoge hinausgehenden Grundordnung vom Abendmahl her entworfen. Deshalb muß die Feier des Gottesdienstes dem Verständnis des Heiligen Abendmahls angemessen sein, und es ist wirklich kein historischer Zufall, daß sich die lutherische und reformierte Gottesdienstordnung verschieden gestaltet und entwickelt hat. Der ungenügenden Würdigung dieser Tatsache widersprach der Bruderrat der Bekennenden Kirche Westfalens, wenn er in seiner bekannten Erklärung vom August 1945 nicht nur den falschen Konfessionalismus, sondern auch den falschen Unionismus ablehnte, „der den Anspruch der lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften auf eine entsprechende Ordnung des Gottesdienstes, des Unterrichtes, der Ordination und Visitation nicht ernst nimmt.“

Wenn nun an der in den letzten Jahren aufgekommenen liturgischen Bewegung Christen verschiedener konfessioneller Herkunft positiven Anteil nehmen, so ist dies nicht ohne Verheißung. Denn da nun einmal ein Sachzusammenhang zwischen Gottesdienst und Abendmahl besteht, könnte von einer liturgischen Annäherung aus auch auf das theologische Verständnis des Abendmahls ein neues Licht fallen. So hat die Liturgie für die Unionsfrage eine starke Bedeutung, gerade dann, wenn man sich nicht mit „Parallelfomularen“ behilft, sondern - bei

³⁾ Nicht berücksichtigt sind in dieser Arbeit die im 19. Jahrhundert neu gegründeten evangelischen Gemeinden. Ihre Stellung innerhalb der Union wird sich unter Beachtung von Katechismus und Gottesdienstform am ehesten erkennen lassen, wenn der Bekenntnisstand der sie umgebenden älteren unierten Gemeinden deutlich geworden ist.

aller Freiheit von zeremonieller Gesetzlichkeit - unermüdlich nach dem Wesen des e i n e n christlichen Gottesdienstes und damit nach dem e i n e n Abendmahl und nach der e i n e n Kirche fragt und in diesen Fragen geistlich lebt. Deshalb hat die Bezeichnung „lutherische Liturgie“ allerdings nur einen historisch begrenzten Wert, und man kann - in Anlehnung an ein Wort von Prof. D. Karl Schumann - nur hoffen, daß auf dem Gebiet des Gottesdienstes dem neugeschenkten Leben in allen Gemeinden Wachstums- und Bewegungsfreiheit ohne „konfessionelle“ Engherzigkeit gewährt wird.

Der gegenwärtige Stand der Unionsfrage läßt sich also wohl so zusammenfassen, daß jeder Partner ein unaufgebbares Anliegen zu vertreten hat. Die K o n f e s s i o n e l l e n betonen die Notwendigkeit einer schriftgemäßen und im formulierten Bekenntnis ihren Niederschlag findenden Lehre, die U n i e r t e n legen auf das entschlossene Festhalten an der Einheit der evangelischen Christenheit den entscheidenden Wert. Keiner der Beteiligten hat bislang beide Anliegen voll erfüllen können, und deshalb ist auch niemand in sich selbst gerechtfertigt. Wir müssen mit der noch ungelösten konfessionellen Frage voreinander aushalten, miteinander arbeiten und - füreinander beten.